

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AKR Computer GmbH für den Verkauf und die Lieferung von Standard Hard- und Software, erweitert um die Bedingungen für die Erstellung von Lizenzsoftware, Gutachten, Studien und ähnlicher Werke

1. Vertragsgrundlage und Vertragsabschluss

1.1 Alle Angebote, Geschäftsabschlüsse und Lieferungen erfolgen, auch wenn im Einzelfall nicht besonders darauf verwiesen wird, nur zu den nachfolgenden Bedingungen.

1.2 Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist nur diese Auftragsbestätigung maßgebend.

1.3 Unsere Angebote sind auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen aufgebaut. Sie sind unverbindlich, ebenso Kostenvoranschläge, die nach bestem Wissen aufgestellt werden.

1.4 Die Unterlagen unserer Angebote, beispielsweise Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Maße, Funktionen, Programmabläufe und DIN-Normen, sowie sämtliche Prospektangaben und Angaben in sonstigen Druckschriften sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften liegt nur dann vor, wenn eine entsprechende Erklärung ausdrücklich erfolgt ist.

1.5 Zu Änderungen, die die Funktionsfähigkeit unserer Liefergegenstände für den Vertragszweck nicht beeinträchtigen, sind wir jederzeit berechtigt, ohne daß dadurch der Vertragsinhalt im übrigen berührt wird.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise verstehen sich in Euro (€) frei Warnammahmestelle des Bestellers und einschließlich Verpackung. Mehrwertsteuer wird jeweils in der gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet. Bei Geschäften mit Nichtkaufleuten berechnen wir die Preise einschließlich Mehrwertsteuer.

2.2 Eine etwaige Rabattgewährung erfolgt nach Maßgabe unserer jeweiligen Rabattrichtlinien und unter dem Vorbehalt, daß der Besteller die darin genannten Umsatzgrenzen erreicht.

2.3 Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung, im Fall eines vom Besteller verursachten Lieferverzuges zum Tag unserer Versandbereitschaft ausgestellt. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zahlbar innerhalb von 21 Tagen seit Rechnungsdatum. Bei Überschreitungen des Zahlungstermins hat der Besteller auch ohne vorherige Mahnung und unbeschadet weiterer Ansprüche Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens in Höhe von 8% zu zahlen.

2.4 Übersteigt die Netto- Auftragssumme aller offenen Aufträge des Bestellers € 50.000,-, dann sind wir berechtigt, 1/3 der Netto- Auftragssumme auf den 10. Tag nach Datum unserer Auftragsbestätigung vorzeitig fällig zu stellen.

2.5 Kommt der Besteller mit seinen Abnahme- oder Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Rückstand, stellt er seine Zahlungen ein oder wird Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichs- verfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt, dann werden sämtliche anderen evtl. Forderungen unsererseits aus den laufenden Geschäftsverbindungen zur Zahlung fällig, auch wenn Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Auf Ziffer 5.5 wird Bezug genommen.

2.6 Wir sind berechtigt, Teillieferungen aus einem erteilten Gesamtauftrag gesondert zu fakturieren.

2.7 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs-rechtes wegen von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.

2.8 Wir sind berechtigt eingehende Zahlungen zur Begleichung der ältesten Schulden zuzüglich Zinsen zu verwenden, auch wenn der Besteller anderweitige Bestimmungen trifft. Der Besteller verzichtet insoweit auf die Einrede der Verjährung.

3. Lieferungen, Lieferzeit und Lieferpflicht

3.1 Die bestätigten Lieferfristen bzw. Liefertermine sind für uns unverbindlich. Diese setzen die Klärung sämtlicher technischen Einzelheiten und Sonderwünsche sowie den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen und die Einhaltung der Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.

3.2 Im Falle der Nichteinhaltung einer Liefergarantie, die nur im Falle einer jeden Zweifel ausschließenden ausdrücklichen Vereinbarung anzunehmen ist, ist der Besteller zu Rücktritt berechtigt, wenn er zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist, die mindestens 3 Wochen betragen muß, gesetzt hat, verbunden mit der Ankündigung, daß er nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktrete. Besteht der Liefergegenstand aus mehreren Einheiten, so beschränkt sich das Recht zum Rücktritt auf die Einheiten, die innerhalb der garantierten Lieferzeit von Interesse für den Besteller sind. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, sind ausgeschlossen, Schadenersatzansprüche jedoch nur nach Maßgabe von Ziffer 8.

3.3 Wir müssen uns in jedem Fall, auch nach Bestätigung, Liefermöglichkeit vorbehalten. Alle unvorhersehbaren Ereignisse oder Hindernisse, die von unserem Willen nicht abhängig sind, berechtigen uns nach Mitteilung des Hindernisses an den Besteller die Lieferzeiten bzw. Lieferfristen um die Dauer der Behinderung zu verlängern, ggf. auch ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß dem Besteller hieraus irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen uns erwachsen. Dauert die Verlängerung länger als 4 Wochen, dann steht dem Besteller das Recht zu, uns schriftlich eine Nachfrist von 3 Wochen, verbunden mit der Ankündigung, daß er nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktrete, zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten .

4. Gefahrenübergang und Versand

4.1 Die Lieferung erfolgt unversichert und für Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn freie Lieferung vereinbart ist. Mit der Übergabe der Waren an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Versandbeauftragten , spätestens jedoch mit Verlassen des Auslieferungslagers, geht die Gefahr auf den Besteller über. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder infolge von Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, verzögert, so tritt Gefahrenübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft ein.

4.2 Verpackung und Auswahl des Transportweges und des Transportmittels sind unter Ausschluß einer Haftung unserem Ermessen überlassen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum mit nachstehenden Erweiterungen, solange wir gegen den Besteller Forderungen aus der Geschäftsverbindung haben; das gilt auch bei Aufnahme der Forderungen in eine laufende Rechnung und nach Saldoziehung. Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Liefergegenstandes ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig, ausgenommen lediglich eine Veräußerung im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs. Bei Eingriffen von Gläubigern des Bestellers, insbesondere bei Pfändung des Liefergegenstandes, hat der Besteller uns hiervon spätestens innerhalb von drei Tagen unter Beifügung einer Abschrift des veränderter Form oder als Bestandteile anderer Lieferungen Pfändungsprotokolls zu verständigen, auch dem Eingriff sofort zu widersprechen und die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, sofern sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

5.2 Der Besteller hat während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Liefergegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und gegen Schaden jeder Art in der erforderlichen Höhe auf seine Kosten zu versichern. Die Versicherungsleistungen sind in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Liefergegenstandes, im Totalschadensfall zur Tilgung unserer Forderungen zu verwenden und werden bereits jetzt in der Höhe des Bruttobetragtes unserer offenstehenden Rechnungen an uns abgetreten.

5.3 Im Falle einer Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren (in ursprünglicher oder) werden sämtliche Forderungen des Bestellers aus dem Vertrag mit den Dritten, insbesondere die Kaufpreisforderungen, schon jetzt sicherheitshalber an uns abgetreten. Falls die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Kaufpreisforderung nur in der Höhe des Werts unserer Vorbehaltsware als abgetreten. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die vollständige Anschrift der Dritten mitzuteilen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, ist er zur Einziehung der Forderungen aus der Veräußerung ermächtigt, unbeschadet unserer Befugnis, die Abtretung offenzulegen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen.

5.4 Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware, mit Ausnahmen von Software, mit von uns nicht gelieferten Waren erwerben wir Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des Paragraphen 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. An der verarbeiteten Ware entsteht Miteigentum im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

5.5 Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von uns an den Kunden, oder bei Vermögensverfall des Kunden dürfen wir nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume des Kunden an uns nehmen.

5.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt, auch bei Pfändung des Liefergegenstandes, nicht als Rücktritt vom Verträge, es sei denn das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte fände Anwendung.

5.7 Der Besteller ist verpflichtet, uns Einblick in seine Bücher zu gewähren, soweit dies zur Ausübung unserer Rechte sachdienlich ist.

5.8 Sicherheiten, deren Wert unsere sämtliche Forderungen um 10% übersteigen, werden wir auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl freigeben .

6. Installation

Für die Installation und Inbetriebnahme unserer Lieferungen ist der Besteller grundsätzlich selbst verantwortlich. Auf Wunsch des Bestellers übernehmen wir die Installation zu unseren jeweils maßgeblichen Preisen und Bedingungen. Wir empfehlen, durch uns gelieferte Systeme nur durch uns installieren zu lassen.

7. Gewährleistung für Hardware

7.1 Für Hardwareprodukte leisten wir in der Weise Gewähr, daß wir Material- und Herstellungsfehler durch Instandsetzung oder Ersatz der betroffenen Teile beheben.

7.2 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (Gewährleistungsfrist) beträgt 6 Monate ab Lieferung, bei nichtkaufmännischen Bestellern 6 Monate nach Abnahme.

7.3 Der Besteller kann seine Gewährleistungsansprüche nicht abtreten.

7.4 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung gemäß Ziffer 1 innerhalb schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Nichtkaufmännische Besteller können statt dessen nach ihrer Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen.

7.5 Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Fehlens ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird (im letzten Fall gilt Z. 8).

7.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Liefergegenstand unsachgemäß benutzt oder verändert wird oder seine technischen Originalkennzeichen geändert oder beseitigt werden. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn der Besteller die Installation nicht von uns vornehmen läßt, es sei denn, der Besteller weist uns nach, daß der Fehler nicht auf unsachgemäßer Installation beruht.

7.7 Die Gewährleistung für Software ist gesondert in Ziffer 10.6 geregelt.

8. Haftung

Soweit eine Schadenersatzhaftung unsererseits in Betracht kommt - sei es aufgrund Gesetzes, Vertrages oder aus sonstigen Gründen - gilt folgendes:

8.1 Wir haften dem Besteller für vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten gleich aus welchem rechtlichen Grund. Die persönliche Haftung unserer Organe und Angestellten, die als unsere Erfüllungsgehilfen tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.

8.2 Wir haften gegenüber Kaufleuten weder für mittelbaren Schaden (z.B. Mangelfolgeschaden oder entgangenen Gewinn) noch für den Verlust von Daten und Programmen.

8.3 Unsere Haftung gegenüber Kaufleuten beträgt im Höchstfall € 25.000,- je Schadensereignis.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AKR Computer GmbH für den Verkauf und die Lieferung von Standard Hard- und Software, erweitert um die Bedingungen für die Erstellung von Lizenzsoftware, Gutachten, Studien und ähnlicher Werke

8.4 Schadenersatzansprüche gegen uns verjähren in 12 Monaten.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Erfüllungsort ist Ismaning bei München.

9.2 Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen ist Ismaning bei München, sofern der Besteller Vollkaufmann ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder seinen Wohn- oder Geschäftssitz nach Vertragsabschluß ins Ausland verlegt. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9.3 Macht eine Partei stillschweigend keinen Gebrauch von ihr zustehenden Rechten, so stellt dies keinen Verzicht auf ein solches Recht dar.

9.4 Die Daten des Bestellers werden im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses durch uns gespeichert.

9.5 Alle von uns gelieferten Produkte und technisches Know-how sind nur zur Benutzung und zum Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Jede Ausfuhr einzeln oder in systemintegrierter Form ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt dem deutschen Außenwirtschaftsrecht sowie den "US-Export-Regulations" für aus den USA gelieferte Waren, deren Kenntnis dem Kunden obliegt.

9.6 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

10. Erweiterung der AGB für die Benutzung von Lizenzsoftware, für die Erstellung lauffähiger EDV-Anwendungssysteme, Gutachten, Studien und ähnliche Werke gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgenden Besonderheiten:

10.1 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das vereinbarte Werk, das nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung so herzustellen ist, daß es nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.

10.2 Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

10.3 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

10.4 Mitwirkungen des Auftraggebers

a) der Auftraggeber unterstützt die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Tätigkeiten des Auftragnehmers. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Erstellung des Werkes erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a. daß der Auftraggeber

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter des Auftragnehmers einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt,

- dem Auftragnehmer nach Bedarf ungehindert und ausreichend Rechnerzeit mit notwendiger Priorität einräumt

- Testdaten und sonstige zur Erstellung des Werkes notwendige Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitstellt,

- das Operating sowie die Systempflege (Betriebssysteme usw.) wahrnimmt

- Datenerfassungsaufträge inkl. Prüfung ohne Verzögerungen ausführt

- Mitarbeiter aus seinem Bereich (Kontaktpersonen aus den Fachabteilungen, Datenerfasser, Schreibkräfte) zur Unterstützung des Auftragnehmers zur Verfügung stellt.

b) Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers Urheberrechte entstanden sind, verbleiben dieselben beim Auftragnehmer.

10.5 Abnahme

Nach der Auslieferung lizenzierter Software erhält der Auftraggeber das zeitlich unbefristete, persönliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den gekauften Programmen mit der Zahlung einer einmaligen Lizenzgebühr.

a) Der Auftragnehmer stellt das vertragsgemäß hergestellte Werk zur Abnahme bereit. Nimmt der Auftraggeber das Werk nach Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab, so gilt das Werk 2 Wochen nach der Bereitstellung als abgenommen. Eine Nutzung des Werkes durch den Auftraggeber, gleichgültig ob ganz oder teilweise, steht der Abnahme gleich.

b) Die vorstehende Bestimmung gilt auch für einzelne Teile des Werkes, die vertragsgemäß zusammenwirken sollen, sofern für diese gesonderte Abnahmetermine vereinbart sind. In diesem Fall erhält der Auftraggeber entsprechend dem Arbeitsfortschritt Arbeitsunterlagen, die ihm als Information über den jeweiligen Projektstand dienen.

c) Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollendung des Werkes.

10.6 Gewährleistung

a) Der Auftragnehmer ist für die Dauer von 12 Monaten ab Abnahme verpflichtet, von ihm zu vertretende Fehler, die ihm schriftlich und unverzüglich mitgeteilt werden auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat einen Mangel insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers (vgl. 10.1) beruht. Eine etwaige Gewährleistungspflicht entfällt ferner, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers das Werk oder Teile davon verändern.

b) Hat der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 3 Monaten, beginnend mit dem Tag der Mängelanzeige, den Mangel nicht beseitigt, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

10.7 Haftung und Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder Nichterfüllung. Im übrigen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers - soweit gesetzlich zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund - auf den Auftragswert ohne Mehrwertsteuer, höchstens jedoch auf den Betrag von 20.000,- €. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Einsparungen, Schäden durch Inanspruchnahme Dritter, mittelbare und Folgeschäden sowie aufgezeichnete Daten.

10.8 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.

10.9 Verletzung von Mitwirkungspflichten

a) Soweit der Auftraggeber die ihm gemäß 10.5.a) obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, hat er dem Auftragnehmer entstehende Wartezeiten auf schriftlichen Nachweis aus einem vorher vereinbarten Honorarsatz gesondert zu vergüten. Für diese Fälle erhält der Auftragnehmer jedoch das Recht, unterlassene Mitwirkungspflichten durch eigene Leistungen ersatzweise selber zu erbringen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Fortführung des vereinbarten Werkes möglich und notwendig ist; für die Vergütung dieser Leistungen gilt Satz 1 sinngemäß.

b) Unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach 10.5.a) oder sonstwie obliegende Mitwirkung und verhindert er eine ersatzweise Leistung durch den Auftragnehmer nach 10.5.a), so ist der Auftragnehmer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Paragraph 642 Abs. 2 BGB. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schaden, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

10.10. Treupflichten

a) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

b) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder sonstige Veränderungsabsichten bei einem oder mehreren der für die Durchführung des Auftrages eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers diesem unverzüglich mitzuteilen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen dieser Pflicht zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme, höchstens jedoch € 25.000,-

10.11. Zahlungsbedingungen und Stundensätze

a) Das Honorar für das Werk wird vertraglich festgelegt. Der Gesamtbetrag ist ohne Abzug zu zahlen. Die Fälligkeiten sind gesondert zu vereinbaren.

b) Über die im Rahmen der Gewährleistung etwa entstehenden Reisekosten ist, unter Berücksichtigung des Auftragswertes und der sonstigen Kosten der Fehlerbeseitigung, im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

c) Die Abrechnung der Reisekosten orientiert sich am tatsächlichen Aufwand. Angefallene und belegte Kosten für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel sind dem Auftragnehmer zu erstatten. Fahrten mit dem PKW werden pro gefahrenen Kilometer mit 0,60 € abgerechnet. Für die Reisezeiten werden 50 % des normalen Stundenverrechnungssatzes berechnet. Für Spesen werden die steuerlichen Höchstsätze angesetzt. Etwaige Übernachtungen werden auf Nachweis abgerechnet. Sonstige Nebenkosten sind gesondert zu vereinbaren.

d) Alle in Rechnung gestellte Beträge (Honorare, Reisekosten, Spesen usw.) verstehen sich ausschließlich ohne Mehrwertsteuer. Die z.Z. gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist zu berücksichtigen.